

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rodawiesen bei Rollwald“ vom 10. November 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Teile der Rodauae zwischen Nieder-Roden und Ober-Roden werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungen ergeben, zum Naturschutzgebiet „Rodawiesen bei Rollwald“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 16 und 17 der Gemarkung Ober-Roden der Stadt Rödermark und der Fluren 14 und 15 der Gemarkung Nieder-Roden der Stadt Rodgau, Landkreis Offenbach. Es hat eine Größe von ca. 33,47 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:2 500 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die durch ausgedehnte Grünlandflächen geprägte Rodaaniederung zwischen Nieder-Roden und Ober-Roden im Naturraum Untermainebene mit den noch vorhandenen Feucht- und Nasswiesen sowie die großflächigen Schilfröhrichte als Lebensräume seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu sichern. Schutz- und Pflegeziel ist es, die Grünlandnutzung aufrechtzuerhalten und soweit als möglich zu extensivieren und einen standortgerechten Ufergehölzsaum aufzubauen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen,

auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hin- aus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Abgrenzungskarte dargestellten Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der in der Abgrenzungskarte dargestellten Wege zu fahren;
10. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. außerhalb der für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr zugelassenen Wege zu reiten, soweit Entmischungspläne vorliegen, außerhalb ausgewiesener Reitwege zu reiten;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
14. Grünland umzubrechen oder die Nutzung der Flächen als Grünland zu ändern;
15. das Zerstören der Grasnarbe durch Überbeweidung, die insbesondere dann auftritt, wenn die aufstockende Futtergrundlage nicht mehr zur Ernährung der Tiere ausreicht, wobei dieses Verbot nicht für Flächen gilt, die auch bei ordnungsgemäßer Beweidung beeinträchtigt werden, wie zum

Beispiel Tränkestellen, Flächen im Schatten von einzelnen Bäumen oder Flächen entlang eines Zaunes;

16. Wildäcker, Fütterungen, Kurrungen oder Luderplätze anzulegen oder zu unterhalten;
17. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder an deren Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;
2. die zum Zeitpunkt der Verkündung der Verordnung ausgeübte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
5. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar;

6. die Ausübung der Jagd auf Haarwild in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März unter den in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkungen, jedoch ohne Fallenjagd und die Jagd auf Feldhasen, sowie je eine Gesellschaftsjagd auf Haarwild, Stockente und Fasan in den Monaten Oktober, November und Dezember;
7. Maßnahmen zum Schutz der Bahnanlagen gegen Störungen und Schäden sowie des Betriebes der Eisenbahn;
8. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde, wenn die wissenschaftliche Untersuchung Forschung und Lehre dient und die Maßnahme dem Schutzziel nicht zuwiderläuft.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 18 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

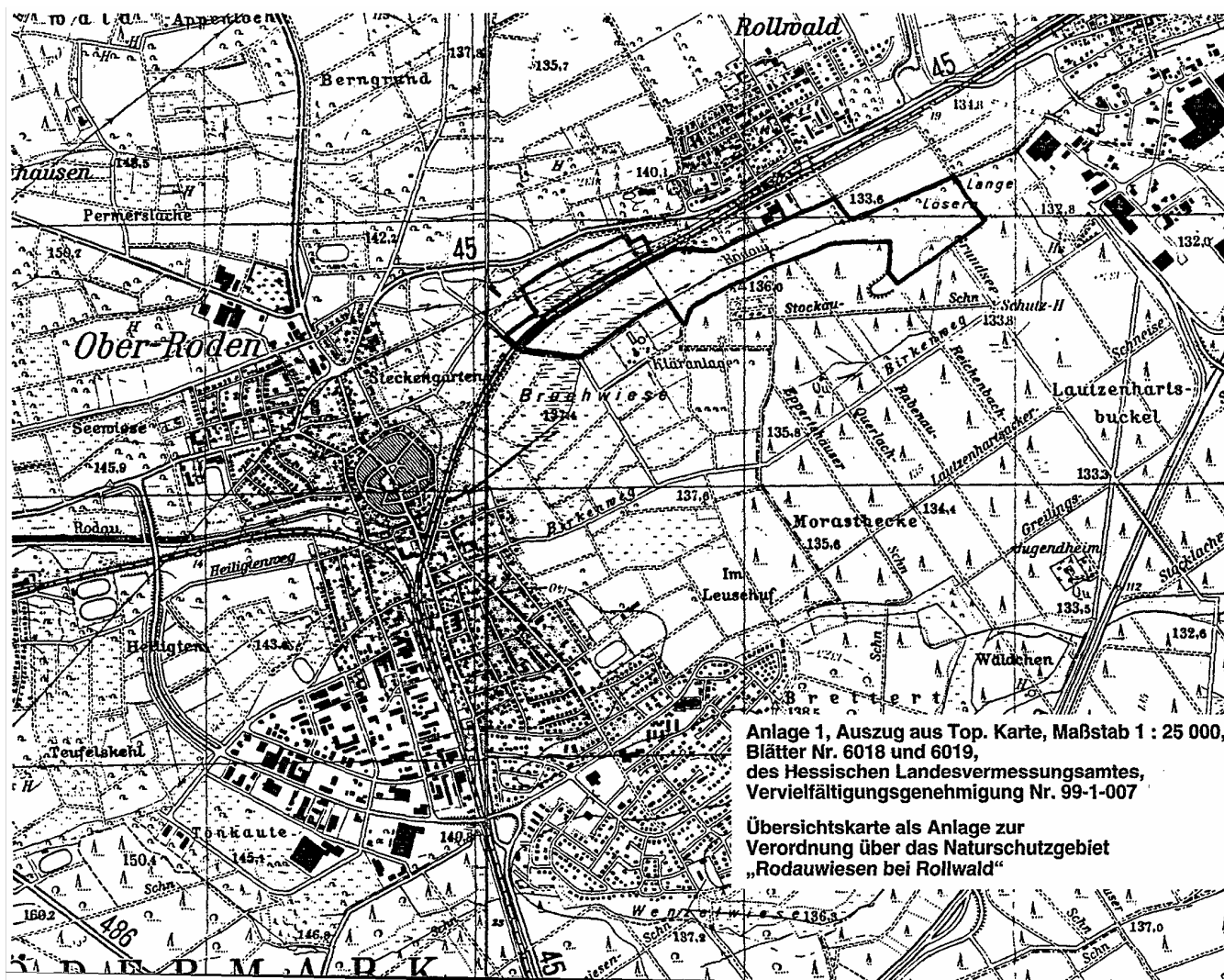
§ 6

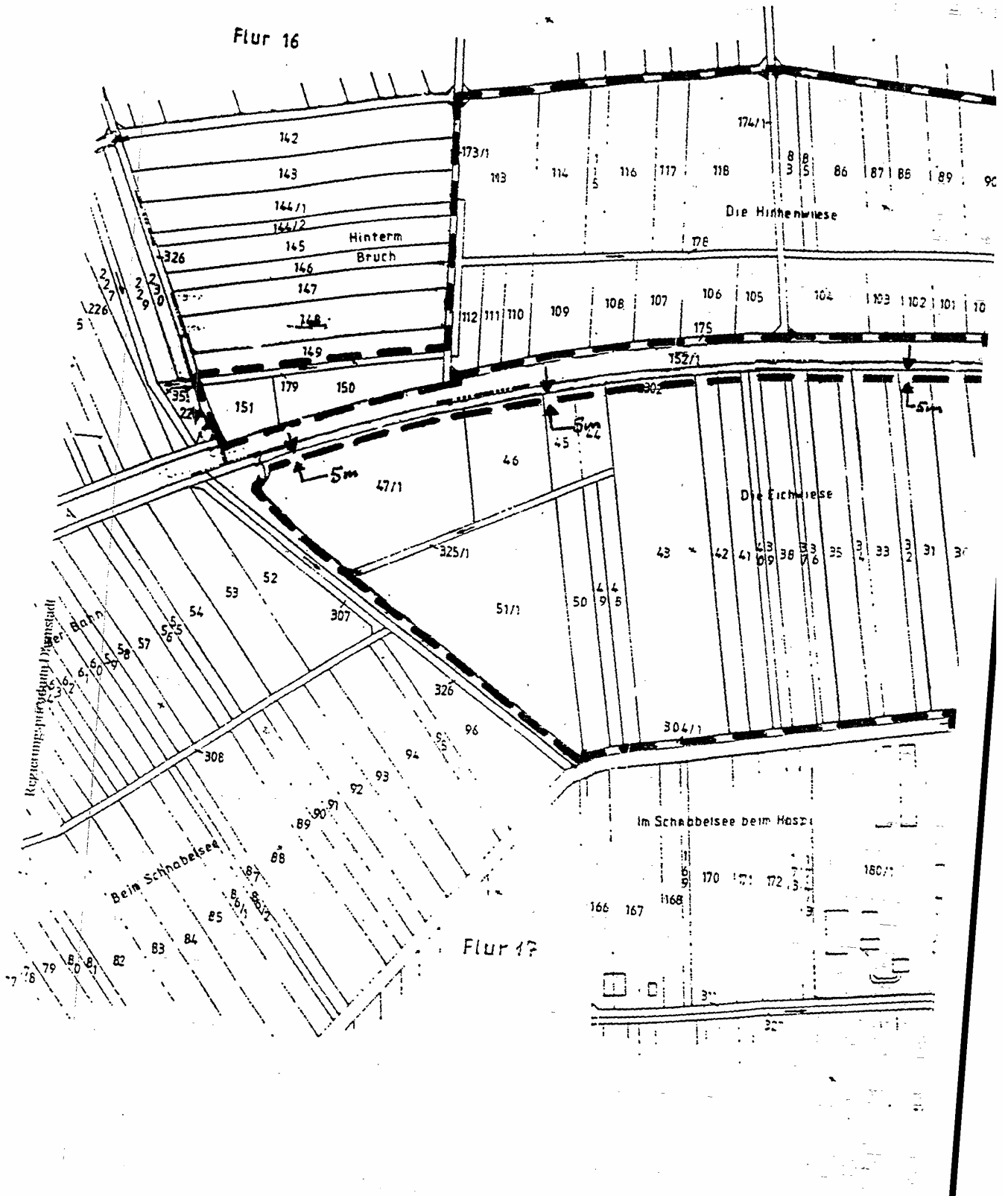
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

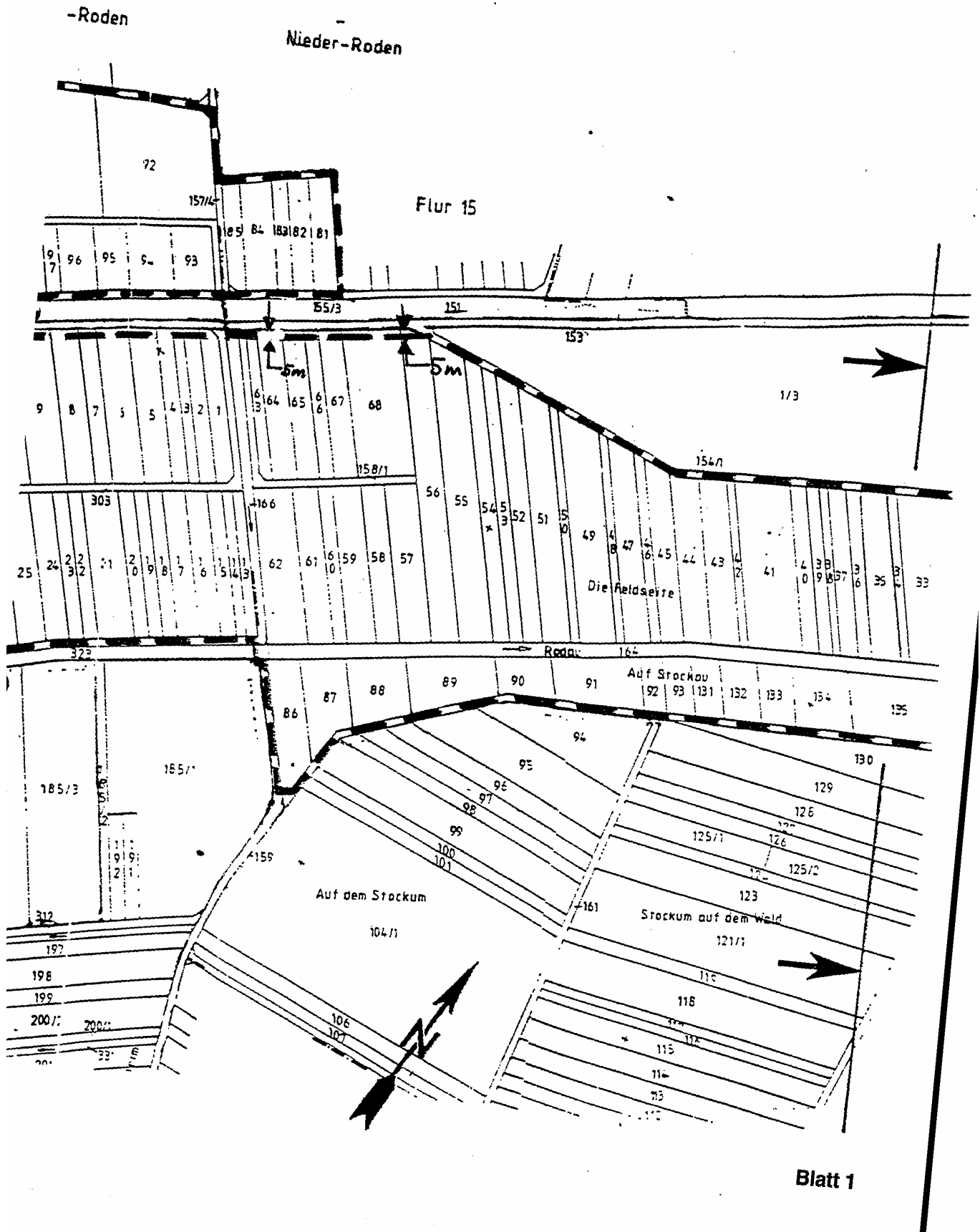
Darmstadt, 10. November 1999

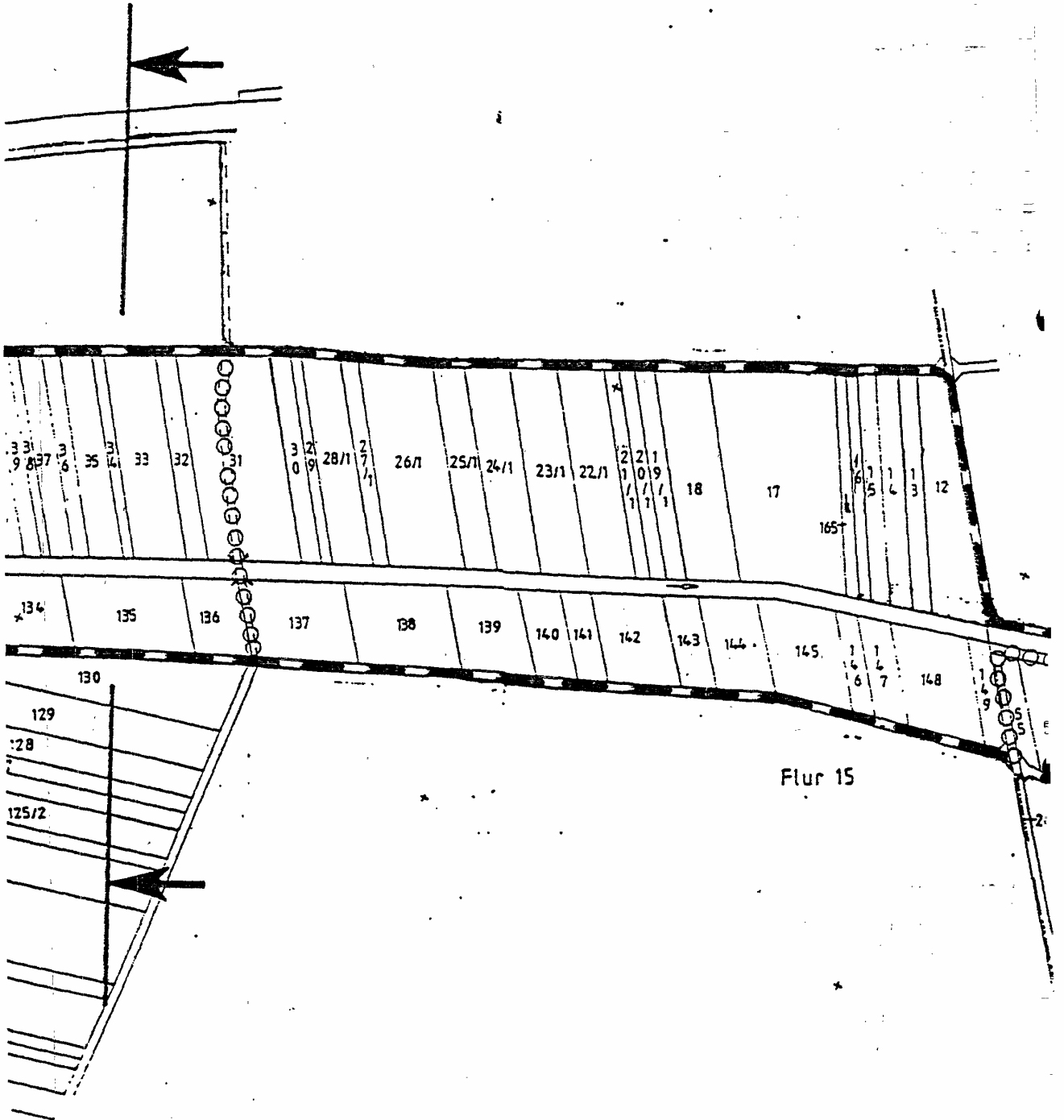
Regierungspräsidium Darmstadt
gez. D i e k e
Regierungspräsident

StAnz. 49/1999 S. 3624









Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 500,
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Rodawiesen bei Rollwald“
vom 10. November 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt, 10. November 1999
gez. Dieke
Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes
-o-o-o- Weg

Landkreis: Offenbach
Stadt: Rödermark, Rodgau
Gemarkung: Ober-Roden, Nieder-Roden
Flur: 16 und 17, 14 und 15

